

- Abschrift -

Verkündet am: 06.06.2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT HALLE



IM NAMEN DES VOLKES

GRUND- UND TEILURTEIL

8 O 103/17

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
Streithelferin,

Prozeßbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Halle auf die mündliche Verhandlung vom 18.03.2019 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] für Recht erkannt:

Die Klage ist für die Jahre 2013-2016 dem Grunde nach gerechtfertigt.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Tatbestand

Die Parteien streiten über eine Zahlungsverpflichtung der Beklagten für Abregelungen von Stromeinspeisungen.

Die Klägerin betreibt seit 2008 in Großräschen (Brandenburg) eine thermische Abfallverwertungsanlage, mit der sie Strom und Wärme erzeugt. Die Nennleistung beträgt 23,3 MW. Den erzeugten und nicht selbst verbrauchten Strom speist die Klägerin in das Verteilernetz der Beklagten ein. Die Streithelferin ist vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiberin.

Seit 2011 kommt es im Rahmen der Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit zu von der Beklagten geforderten Reduzierungen der Einspeiseleistung der Klägerin wegen Netzengpässen (sog. Abregelungen), die teilweise auf Anforderungen der Streithelferin zurückgehen. Die Abregelungen erfolgen dergestalt, daß die Beklagte über Funk ein Rundsteuersignal an die Klägerin sendet, mit der sie eine bestimmte Reduzierung der Stromeinspeisung vorgibt, die von der Klägerin händisch umgesetzt wird. Die Beendigung der Abregelung erfolgt umgekehrt auf dieselbe Weise. Das Funksignal wird von der Beklagten an die Klägerin unangekündigt gesendet.

Die Beklagte veröffentlicht auf ihrer Internetseite am Vortag auf Basis prognostizierter Werte Vorabinformationen zu möglichen Netzsicherheitsmanagement (NSM)-Maßnahmen sowie mittels sog. RSS-Feeds über vorliegende oder geänderte Maßnahmen/Situationen in ihrem Netzgebiet und des Übertragungsnetzbetreibers.

Im September 2013 und Juni 2014 trat die Streithelferin an die Klägerin heran und bat um Kontaktaufnahme wegen Abschlusses eines Vertrages über marktbezogene Maßnahmen i.S.v. § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG. Die Klägerin reagierte hierauf nicht.

In der Zeit von 2011 bis 2016 verhandelten die Parteien erfolglos über einen angemessenen Zahlungsausgleich für die der Klägerin durch die Abregelungen entstandenen Kosten und entgangenen Einnahmen. Mit E-Mail vom 22.08.2016 (Anlage K 20 AO Klägerin) teilte die Beklagte der Klägerin zur Vorbereitung für den nächsten Verhandlungstermin vorab

ihre wesentlichen Schwerpunkte mit, u.a. daß aufgrund des neuen § 13a EnWG ein Vertrag wie zuletzt besprochen und entworfen nicht mehr erforderlich sei.

Mit Rechnung vom 20.03.2015 hatte die Klägerin von der Beklagten für die Abregelungen in den Jahren 2011-2014 einen Betrag von 364.243,54 EUR brutto verlangt. Mit Rechnung vom 14.10.2016 erhöhte sie für die Jahre 2011-2013 ihre Zahlungsansprüche um 161.220,86 EUR brutto und reduzierte ihren Anspruch für das Jahr 2014 um 48.839,04 EUR brutto und verlangte nunmehr Zahlung von 476.589,67 EUR brutto. Für das Jahr 2015 verlangte die Klägerin mit Rechnung vom 05.05.2015 zunächst 57.221,52 EUR brutto, mit Rechnung vom 02.09.2015 weitere 61.301,05 EUR brutto und mit der Rechnung vom 14.10.2016 weitere 396.220,57 EUR brutto. Darüber hinaus machte sie mit der Rechnung vom 14.10.2016 für das Jahr 2016 einen Betrag von 123.891,75 EUR brutto geltend.

Mit Schreiben vom 21.12.2016 (Anlage K 14 Anlagenordner (AO) Klägerin) verlängerte bzw. erklärte die Beklagte ihren Verzicht auf die Einrede der Verjährung im Hinblick auf die Forderungen der Klägerin für die Jahre 2011-2013 aufgrund eigener Netzengpässe. Eine Verjährungsverzichtserklärung für Entschädigungen von Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Streithelferin schloß sie aus.

Die Klägerin behauptet, ihre Anlage sei eine EEG-Anlage i.S.d. § 3 Nr. 1 EEG und zugleich eine KWK-Anlage i.S.d. § 3 Nr. 14 KWKG. Im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2016 sei ihre Anlage in 274 Fällen abgeregelt worden. Dadurch sei sie mit Kosten und entgangene Einnahmen von 2.240.405,- EUR brutto belastet worden. Wegen der näheren Einzelheiten der Berechnung der Klägerin wird auf die Anlagen K 21 (USB-Stick) und K 34 (Anlagenordner (AO) Klägerin) verwiesen.

Die Klägerin meint, bei den Abregelungen handele es sich um marktbezogene Maßnahmen i.S.v. § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, für die sie nach §§ 14 Abs. 1, 13a Abs. 2 EnWG 2016 bzw. § 13 Abs. 1a) EnWG 2014, 2012 und 04.08.2011 analog von der Beklagten eine angemessene Vergütung auch ohne Vertrag verlangen könne, weil ein gesetzliches Schuldverhältnis vorliege. Sollte eine analoge Anwendung des ab 04.08.2011 bis 27.12.2012 gegoltenen § 13 Abs. 1a) EnWG, der eine Anlagengröße mit einer Nennleistung ab 50 MW vorsah, ausscheiden, so könne sie für diese Zeit nach §§ 611, 612 BGB eine angemessene Vergütung verlangen. Für die Zeit vom 01.01.2011 bis 03.08.2011 bzw. 31.12.2012 habe ihr zudem

ein Anspruch auf Abschluß eines Vertrages zur Durchführung marktbezogener Maßnahmen zugestanden. Da sie die Gegenleistung (Stromreduzierung) bereits erbracht habe, könne sie daher auch unmittelbar eine angemessene Vergütung verlangen. Hilfsweise stünde ihr für die Jahre 2011 und 2012 ein Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB i.V.m. § 311 Abs. 2 BGB in Höhe der angemessenen Vergütung zu. Sollte es sich dagegen um Notfallmaßnahmen i.S.v. § 13 Abs. 2 EnWG handeln, so hätte die Beklagte jedenfalls gegen ihre Pflicht zur vorrangigen Anwendung marktbezogener Maßnahmen verstoßen, so daß ihr aus § 280 BGB eine Entschädigung zustünde. Schließlich könne sie auch nach § 15 EEG 2017 bzw. Vorgängernormen eine Entschädigung für die Jahre 2011-2016 verlangen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.240.405 EUR
nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
aus 315.404,50 EUR vom 22.04.2015 bis 15.11.2016 und
aus 476.589,67 EUR seit dem 16.11.2016 sowie
nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
aus 57.221,52 EUR vom 08.06.2015 bis 04.10.2015,
aus 118.522,50 EUR vom 05.10.2015 bis 15.11.2016,
aus 520.112,32 EUR seit dem 16.11.2016,
aus 729.546,90 EUR seit Rechtshängigkeit und
aus 23.008,17 EUR seit Rechtshängigkeit
zu zahlen.

Die Beklagte und die Streithelferin beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie meinen, bei den Abregelungen handele es sich um Notfallmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG, die von der Klägerin gem. § 13 Abs. 5 EnWG 2016 bzw. § 13 Abs. 4 EnWG a.F. entschädigungslos hinzunehmen seien. Notfallmaßnahmen würden sich dadurch kennzeichnen, daß sie anders als marktbezogene Maßnahmen nicht auf einer vertraglichen Vereinbarung, sondern auf einem gesetzlichen Eingriffsrecht beruhen würden. Marktbezogene Maßnahmen seien dagegen sog. Redispatch-Maßnahmen, mit denen einer Überlastung

eines Netzelements dadurch entgegen gewirkt werde, indem ein Kraftwerk auf der Seite des Erzeugungüberschusses seine Einspeisung reduziere und ein Kraftwerk hinter dem Engpass seine Einspeisung entsprechend erhöhe, um einen Bilanzausgleich durchzuführen. Redispatch-Maßnahmen seien bislang nur aufgrund freiwilliger Vereinbarungen zwischen Übertragungsnetzbetreibern und konventionellen Kraftwerksbetreibern erfolgt.

Die Beklagte bezweifelt zudem ihre Passivlegitimation, soweit sie auf Anweisung der Streithelferin Abregelungen der klägerischen Anlage durchgeführt habe. Für diese Fälle erhebt sie zudem die Einrede der Verjährung. Darüber hinaus behauptet die Beklagte, es sei in den Jahren 2011-2016 nur in 263 Fällen zu Abregelungen gekommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien und der Streithelferin nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist dem Grunde nach teilweise begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2016 ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die von der Beklagten wegen Netzengpässen geforderten Einspeisereduzierungen gem. §§ 14 Abs. 1, 13a Abs. 1 und 5, 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG 2016 zu.

Nach §13a Abs. 1 S. 1 EnWG 2016 bzw. § 13 Abs. 1a) S. 1 EnWG a.F. sind Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab mindestens 10 MW für die Durchführung von marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG verpflichtet, auf Anforderung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen und erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen Netzes, in das die Anlage eingebunden ist, gegen eine angemessene Vergütung die Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung anzupassen.

Unstreitig hat die Anlage der Klägerin eine Nennleistung von 23,3 MW. Weiterhin ist zwischen den Parteien unstreitig, daß den streitgegenständlichen Abregelungen eine

Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone i.S.v. § 13 Abs. 1 EnWG zugrunde lag.

Als marktbezogene Maßnahme kommt insbesondere der Redispatch in Betracht. Redispatch-Maßnahmen sind Eingriffe in die Erzeugungsleistungen von Kraftwerken, um Leitungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen. Droht an einer bestimmten Stelle im Netz ein Engpass, so werden Kraftwerke diesseits des Engpasses angewiesen, ihre Einspeisung zu drosseln, während Anlagen jenseits des Engpasses die Einspeiseleistung erhöhen müssen. Der dadurch erzeugte Lastfluß wirkt dem Engpaß entgegen. Redispatch ist die präventive oder kurative Beeinflussung von Erzeugerleistung durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Ziel, kurzfristig auftretende Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen. Während unter Dispatch die Einsatzplanung für Kraftwerke durch den Kraftwerksbetreiber zu verstehen ist, bezeichnet Redispatch die kurzfristige Änderung dieser Kraftwerkseinsatzplanung zur Vermeidung von Netzengpässen. Hier richtet der Übertragungsnetzbetreiber eine gezielte Anweisung an einzelne Kraftwerke. Beim strombedingten Redispatch werden zur Senkung des Stromflusses Kraftwerke nahe eines überlasteten Netzelements auf der Seite mit dem Erzeugungsüberschuß in der Wirkleistungseinspeisung reduziert, während Kraftwerke auf der anderen Seite in der Wirkleistungseinspeisung erhöht werden. Fehlt es an einer Vereinbarung zum Redispatch, so kann dieser nach Maßgabe von § 13 a EnWG (*Anm. der Kammer: vormals § 13 Abs. 1a) EnWG a.F.*) auf Grundlage eines gesetzlichen Schuldverhältnisses durchgeführt werden (vgl. Riese/Killius, in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG (2018), § 13 Rdnr. 23, 24). Marktbezogene Maßnahmen beruhen zwar grundsätzlich auf freiwilliger vertraglicher Vereinbarung, wobei gem. § 13 Abs. 1a) EnWG (*Anm. der Kammer: jetzt § 13a Abs. 1 EnWG*) eine gesetzliche Verpflichtung der dort genannten Anlagenbetreiber zur Mitwirkung besteht (vgl. Ruthig, in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß, Regulierung in der Energiewirtschaft, 2. Aufl. (2016), Kap. 98 Rdnr. 17). Die Regelung in § 13 Abs. 1a) EnWG (*Anm. der Kammer: jetzt § 13a Abs. 1 EnWG*) hat einen zwitterhaften Charakter. Auf der einen Seite wirkt sie ähnlich wie eine Zwangsmaßnahme nach §13 Abs. 2 EnWG, da der Netzbetreiber in beiden Fällen eine weitreichende „Anpassung“ der Einspeisung auch gegen den Willen des Betreibers der Erzeugungsanlage anfordern kann. Auf der anderen Seite wirkt sie auch deutlich marktbezogen, da der Anlagenbetreiber im Gegenzug eine angemessene Vergütung verlangen, den energetischen Ausgleich für bilanzielle Abweichungen mit vereinbaren und die für ihn nachteiligen Rechtsfolgen des § 14 Abs. 4 EnWG a.F. vermeiden kann (vgl. Sötebier, in: Britz/Heller-

mann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. (2015), § 13 Rdnr. 39). Der Gesetzgeber hat durch seine gesetzssystematische Einordnung unmißverständlich klargestellt, daß §13 Abs. 1 a) EnWG a.F. trotz des zwitterhaften Charakters als Unterfall einer marktbezogenen Maßnahme anzusehen ist. Denn das gesetzliche Schuldverhältnis nach §13 Abs. 1a) S. 1 EnWG a.F. besteht ausdrücklich nur „für die Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2“, also von marktbezogenen Maßnahmen. Der Übertragungsnetzbetreiber ist nicht gehalten, das gesetzliche Schuldverhältnis nachrangig gegenüber vertraglichen Schuldverhältnissen zu nutzen. Denn der Gesetzgeber hat bewußt gerade keine zusätzliche Rangstufe eingeführt, sondern einen gleichrangigen Unterfall einer marktbezogenen Maßnahme geschaffen, um den Übertragungsnetzbetreibern „bei der Durchführungen von marktbezogenen Maßnahmen“ die zusätzliche Möglichkeit zu geben „auch auf den gesetzlich ausgestalteten Anspruch nach Abs. 1a) zurückzugreifen“ (vgl. Sötebier a.a.O., § 13 Rdnr. 40). Anpassungen von Großkraftwerken werden in Zukunft überwiegend auf Grundlage von Abs. 1a) S. 1 erfolgen, der durch die EnWG-Novelle v. 26.07.2011 in § 13 eingefügt und durch das Dritte Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 20.12.2012 nochmals erweitert worden ist. Praktisch bedeutsam ist Abs. 2 (*Anm. der Kammer: Notfallmaßnahme*) also nur noch im Hinblick auf die Anpassung der Stromeinspeisungen von Anlagen mit einer Nennleistung unter 10 MW, mit denen die Netzbetreiber keine vertragliche Vereinbarungen über Maßnahmen des Erzeugungsmanagements abgeschlossen haben und die anders als durch Maßnahmen gem. Abs. 2 nicht zur Anpassung ihrer Einspeisung verpflichtet werden können (vgl. König, in Säcker, Energierecht, 3. Aufl. (2014), § 13 Rdnr. 93).

Entgegen der Auffassung der Beklagten und der Streithelferin ist eine marktbezogene Maßnahme als Redispatch daher nicht ausschließlich nur bei vertraglicher Vereinbarung anzunehmen. Ebensowenig kommt es darauf an, wie die Beklagte und die Streithelferin die Maßnahme selbst, insbesondere gegenüber der Bundesnetzagentur, kenntlich gemacht haben. Maßgeblich ist allein, welche tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Insoweit verkennen die Beklagte und die Streithelferin, daß bei Kraftwerken mit einer Nennleistung ab 10 MW - wie oben ausgeführt - Redispatch-Maßnahmen aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Befolgung auch ohne vertragliche Vereinbarung eine Vergütungspflicht in angemessener Höhe nach sich ziehen. Gegenteiliges ergibt sich entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht aus den geplanten Neuregelungen zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). Wie die Beklagte selbst ausführt, sollen damit die Regelungen des

Einspeisemanagements nach EEG und KWKG in § 13 EnWG integriert werden. Soweit die Beklagte auf die Gesetzesbegründung zum Energiesammelgesetz (BT-Drs. 19/5523) verweist (Anlage B 35 AO Beklagte, läßt sich daraus für den vorliegenden Fall ebenso wenig etwas Gegenteiliges entnehmen. Vielmehr soll § 13 a EnWG dahingehend geändert werden, daß nicht mehr nur Anlagenbetreiber mit einer Nennleistung ab 10 MW, sondern schon Anlagenbetreiber mit einer Nennleistung ab 100 KW zum Redispatch verpflichtet sind, wenn die Anlagen durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind (S. 31 der BT-Drs.). Mit anderen Worten, selbst kleinere Anlagen unter 10 MW sollen unter der Voraussetzung einer Fernsteuerung künftig auch zum - vertraglosen - Redispatch verpflichtet werden können. Hintergrund dürfte der schrittweise Ausstieg aus der Atomenergie, die vermehrte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien und der stockende Stromleitungsausbau sein, die sich auf die Lastflüsse im Netz auswirken, weshalb immer häufiger Redispatch-Maßnahmen erforderlich sind (vgl. Baumbach, in: Elpas/Graßmann/Raspach, a.a.O., § 13a Rdnr. 1).

Gem. § 14 EnWG 2016 bzw. Vorgängernormen gilt § 13a EnWG 2016 bzw. § 13 Abs. 1a) EnWG 2012 und 2014 auf Verteilernetzbetreiber - wie die Beklagte - entsprechend. Auch wenn die Beklagte auf Anweisung der Streithelferin Abregelungen von der Klägerin gefordert hat, gelten gem. § 14 Abs. 1c) EnWG die vorgenannten Vorschriften § 13 a bzw. § 13 Abs. 1a) EnWG entsprechend.

Eine angemessene Vergütung kann die Klägerin entgegen ihrer Auffassung allerdings erst ab dem 01.01.2013 verlangen (§13a Abs. 5 EnWG 2016).

Nach der Vorläuferregelung des § 13 Abs. 1 a) EnWG 2011 konnten nur Anlagenbetreiber ab 50 MW gesetzlich verpflichtet werden. Eine analoge Anwendung der Vorschrift scheidet nach Ansicht der Kammer mangels planwidriger Regelungslücke aus, weil der Gesetzgeber den Schwellenwert von 50 MW zunächst für ausreichend angesehen hat. Kraftwerke unterhalb der Nennleistungsgrenze von 50 MW hat er nicht für die Aufrechterhaltung der Netzsicherheit als systemrelevant angesehen. Dies hat sich erst aufgrund der Erfahrungen im Umgang mit den Versorgungsengpässen im Winter 2011/12 geändert, die gezeigt hatten, daß auch Kraftwerke mit einer Nennleistung von mindestens 10 MW entscheidenden Einfluß auf den Erhalt der Systemstabilität haben können (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluß v. 28.04.2015, Rdnr. 100 unter Bezugnahme auf BT-Drs. 17/11705 v. 28.11.2012 S. 50 (s.

Anlage K 17 AO Klägerin)). Die Festlegung auf einen Schwellenwert von zunächst 50 MW war daher eine bewußte Entscheidung, weshalb eine planwidrige Regelungslücke nicht angenommen werden kann.

Der angemessene Vergütungsanspruch der Klägerin für die Jahre 2013-2016 ist nicht verjährt. Die Verjährungseinrede der Beklagten, die ausschließlich Abregelungen auf Anweisungen der Streithelferin betrifft, greift nicht durch. Nach § 195 BGB beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre, die gem. § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluß des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müßte. Demzufolge wäre für Ansprüche aus dem Jahre 2013 Verjährung ab dem 01.01.2017 eingetreten. Die Verjährung ist indes durch die Zustellung des Mahnbescheides am 05.01.2017 gem. § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB gehemmt worden, wobei gem. § 167 ZPO auf den Eingang des Antrages auf Erlass des Mahnbescheids am 28.12.2016 abzustellen ist, weil die Zustellung „demnächst“ erfolgte. Die Ansprüche ab dem Jahre 2014 sind in unverjährter Zeit geltend gemacht worden. Unabhängig davon haben die Parteien bereits ab 2011 unstreitig über Vergütungsansprüche der Klägerin i.S.v. § 203 BGB verhandelt.

Demgegenüber kann die Klägerin für die Jahre 2011 und 2012 keine angemessene Vergütung oder Entschädigung verlangen.

Mangels gesetzlicher Verpflichtung der Klägerin handelte es sich bei den Abregelungen in den Jahren 2011 und 2012 um Notfallmaßnahmen i.S.d. § 13 Abs. 2 EnWG, die sie gem. § 13 Abs. 5 EnWG 2016 bzw. § 13 Abs. 4 EnWG a.F. vergütungslos hinzunehmen hatte.

Die Berufung der Klägerin auf einen konkludent abgeschlossenen Dienstvertrag nach § 611 BGB mit einer angemessenen Vergütungspflicht nach § 612 BGB scheidet aus, da es für die Entgegennahme der Stromreduzierungen durch die Beklagte in den Jahren 2011 und 2012 an deren Rechtsbindungswillen für einen Vertrag aufgrund des Charakters als Notfallmaßnahme mangelte.

Ebensowenig stand der Klägerin aufgrund des Grundsatzes der Privatautonomie für die Jahre 2011 und 2012 ein Anspruch auf Abschluß eines Vertrages mit der Beklagten über Redispatch-Maßnahmen zu. Ein Kontrahierungszwang bestand insoweit nicht.

Ferner kommt für die Jahre 2011 und 2012 ein Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB i.V.m. § 311 Abs. 2 BGB wegen Abbruchs der Vertragsverhandlungen nicht in Betracht, weil die Beklagte mit E-Mail vom 22.08.2016 (Anlage K 14 AO Klägerin) lediglich keine Notwendigkeit mehr für eine zwischen den Parteien individuell vereinbarte Vergütungsregelung gesehen hat, sondern vielmehr in einem potentiellen Vertrag Bezug auf die Regelung zur angemessenen Vergütung in dem neuen § 13a EnWG 2016 nehmen wollte. An einem Vertragsschluß war die Beklagte unter Verweis auf den anstehenden Verhandlungstermin aber offensichtlich weiterhin interessiert. Aus welchen Gründen die Parteien nachfolgend schließlich doch nicht weiterverhandelt haben, ist unklar und nicht näher dargelegt.

Ebensowenig kommt für die Jahre 2011 und 2012 ein Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB wegen Verstoßes gegen die Pflicht der Beklagten zur vorrangigen Anwendung marktbezogener Maßnahmen in Betracht. Dies würde die rechtswidrige Ausübung der Notfallbefugnisse nach § 13 Abs. 2 EnWG gegenüber der Klägerin voraussetzen. Hierzu trägt die Klägerin indes nichts Näheres vor. Dagegen sprechen auch die von der Beklagten und der Streithelferin i.S.v. § 13 Abs. 5 EnWG a.F. vorgetragene Gründe für die Maßnahmen zur Reduzierung der Stromeinspeisungen. Das diese mangelhaft gewesen seien, nimmt die Klägerin nicht für sich in Anspruch.

Schließlich kann sich die Klägerin für die Jahre 2011 und 2012 nicht auf einen Entschädigungsanspruch nach § 15 EEG 2017 bzw. Vorgängernormen berufen.

Bei der Abfallverwertungsanlage der Klägerin handelt es sich nicht um eine nach dem EEG privilegierte Erzeugungsanlage, da in dieser unstreitig nicht ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt werden. Nach dem EEG sind nur Anlagen privilegiert, die der vorrangigen Anschluß- und Abnahmepflicht sowie der finanziellen Förderung unterliegen. Nach § 19 EEG 2017 bzw. Vorgängernormen haben nur Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt werden, einen Förderanspruch. Den Umkehrschluß der Klägerin aus § 19 EEG 2017 bzw. Vorgängernormen vermag die Kammer nicht zu teilen. Es geht nicht allein um den vergütungsrechtlichen Förderanspruch nach dem EEG, sondern allgemein um die Privilegierung nach dem EEG. Entsprechend der Bedeutung des Wortes „ausschließlich“ im allgemeinen Sprachgebrauch - alleinig oder uneingeschränkt - in § 19

EEG 2017 bzw. Vorgängernormen spricht einiges für den strikten Ausgangspunkt, wonach nur diejenige Form der Stromerzeugung privilegiert wird, die zu 100 % auf den Einsatz der in § 3 Nr. 21 EEG 2017 bzw. Vorgängernormen genannten Energieträger beruht. Eine „Mischgewinnung“ ist grundsätzlich unzulässig. Eine anteilige Vergütung für Strom, der sowohl aus regenerativen Energiequellen als auch aus fossilen Brennstoffen gewonnen wird, ist vom Gesetzgeber nicht gewollt und mit dem Gesetz unvereinbar (vgl. Salje, EEG, 8. Aufl. (2017), § 19 Rdnr. 4). Ist der erzeugte Strom indes nicht förderfähig, kann es sich auch nicht um eine privilegierte EEG-Anlage handeln.

Bei der Abfallverwertungsanlage der Klägerin handelt es sich auch nicht um eine privilegierte KWK-Anlage i.S.v. § 15 EEG 2017 bzw. Vorgängernormen. Hierunter fallen nur hocheffiziente KWK-Anlagen i.S.v. § 3 KWKG 2017 bzw. Vorgängernormen, die der vorrangigen Anschluß- und Abnahmepflicht unterliegen. Einen Nachweis für die „Hocheffizienz“ ihrer Anlage i.S.d. § 2 Nr. 8 KWKG 2017 bzw. Vorgängernormen hat die Klägerin indes nicht erbracht.

gez. [REDACTED]

Handelsrichter
[REDACTED]
ist wegen urlaubsbedingter
Abwesenheit an der Unterschriftsleistung verhindert.

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]